

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

---

31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 29.02.2024

Nummer 05

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreisausschusses am 28.02.2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 3
- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2024 des Landkreises Dahme Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinenvom 29. Februar 2024 4-11

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Sitzung des Kreisausschusses am 28.02.2024  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1 Genehmigung der Erhebung einer Klage gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis, vertreten durch den Landrat, erhebt gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz, der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung und der Landeszuschussanpassungsverordnung für das Jahr 2024) vom 26.01.2024, zugegangen am 31.01.2024, Klage auf Erhöhung der dort festgesetzten Zuschüsse um 1.889.761,88 Euro.

**2 Erteilung einer Aussagegenehmigung für den Landrat bezüglich der Zeugenladung des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Ursachen, der Konsequenzen und der Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitung des eröffneten Flughafens Berlin-Brandenburg ‚Willy Brandt‘ (BER)**

Der Kreisausschuss beschließt die Erteilung einer Aussagegenehmigung für den Landrat bezüglich der Zeugenladung des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Ursachen, der Konsequenzen und der Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitung des eröffneten Flughafens Berlin-Brandenburg ‚Willy Brandt‘ (BER).

# Öffentliche Bekanntmachung

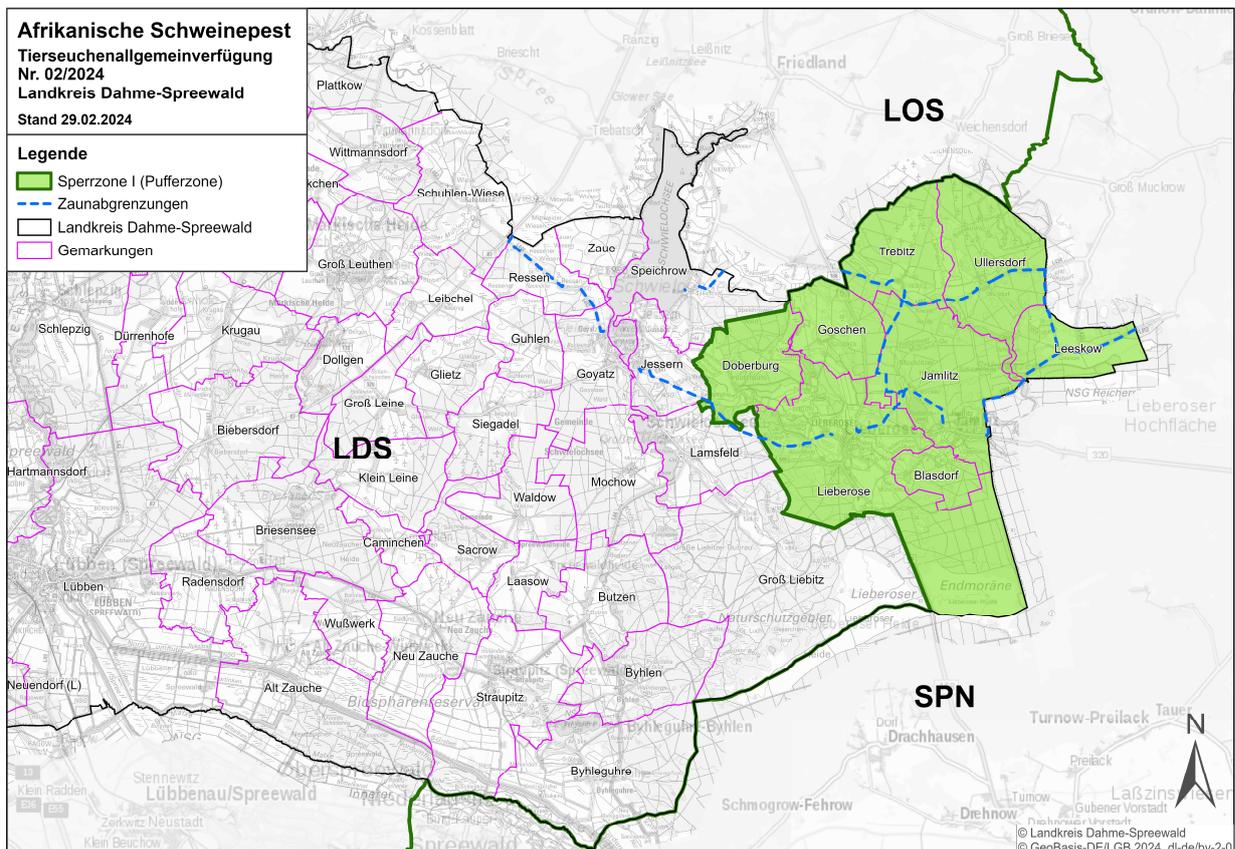
**Landkreis Dahme-Spreewald**  
 Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
 als zuständige Veterinärbehörde

## Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2024 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 29. Februar 2024

Auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2024/760<sup>1</sup> der Kommission vom 23. Februar 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2016/429<sup>2</sup>, der VO (EU) Nr. 2020/687<sup>3</sup>, der VO (EU) Nr. 2021/605<sup>4</sup>, den §§ 37 und 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)<sup>5</sup>, den §§ 14 d bis j und § 24 Abs. 5 der Schweinepestverordnung (SchwPestV)<sup>6</sup>, des § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 der AGTierGesG<sup>7</sup>, des § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>8</sup> und dem Erlass "Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest" des MSGIV<sup>9</sup> werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

### A. Festlegung des Restriktionsgebietes „Sperrzone I“

#### I. Die „Sperrzone I“ umfasst folgende Gebiete:



Das Restriktionsgebiet ist als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die Gebietsflächen und Abgrenzungen innerhalb der Sperrzone I im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit grüner Farbe dargestellt. Die zur Ein- und Abgrenzung der Afrikanischen Schweinepest errichteten Zäune sind im Kartenausschnitt als blaue unterbrochene Linien in der Sperrzone I ersichtlich.

Die **Sperrzone I** betrifft folgende Gemeinden:

- Gemeinde Jamlitz
- Gemeinde Lieberose.

Die Gebietsfläche der bisherigen „Sperrzone I“, zuletzt verfügt mit der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 01/2024, wurde damit verkleinert.

## **II. Absperrungen und Umzäunungen**

Die aufgrund der Afrikanischen Schweinepest errichteten Zäune, die im Zusammenhang mit Restriktionsmaßnahmen zur Eindämmung und Abgrenzung der Afrikanischen Schweinepest und dessen Schutzzonen stehen, sind weiterhin zu dulden und die Tore oder Pforten verschlossen zu halten. Die Absperrungen außerhalb der Sperrzone I werden zeitnah zurückgebaut.

### **B. Angeordnete Maßnahmen**

**I.** Für den **gesamten Landkreis Dahme-Spreewald** wird angeordnet:

**1. verstärkte Bejagung von Schwarzwild**

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

**2. Anzeige- und Untersuchungspflicht sowie Beseitigung von Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)**

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders, sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen.

Vorzugsweise soll die Meldung an [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de) erfolgen. Weiter sind alle verendet aufgefundenen Wildschweine oder ggf. Teile davon unverzüglich auf die Afrikanische Schweinepest mittels geeigneter Proben, vorzugsweise EDTA-Blutproben, untersuchen zu lassen. Die Proben sind der Veterinärbehörde unverzüglich und in untersuchungsfähigem Zustand zuzuleiten.

Empfohlen wird weiterhin, alle Wildschweinkadaver oder Teile davon sowie die Nebenprodukte (Schwarten, Knochen und Aufbruch) unschädlich über die im Landkreis Dahme-Spreewald eingerichteten Annahmestellen entsorgen zu lassen. Die Zuleitung/Übergabe des zu entsorgenden tierischen Materials kann mit der Veterinärbehörde telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten unter **03546-201613** (Bereich Süd, Standort Lübben), **03375-262153** (Bereich Nord, Standort Zeesen) oder den Verantwortlichen der Annahmestellen abgestimmt werden.

### 3. Untersuchungspflicht von allen gesund erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen.

Weiter sind von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen. Vorzugsweise sind Schweißproben (EDTA-Blut, rote Röhrchen) für die Untersuchung zu entnehmen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde auf der Homepage

unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor eingestellt.

### 4. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Inner- und außerhalb der Restriktionszonen werden zudem amtlich beauftragte Absuchen nach den Vorgaben der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde risikoorientiert durchgeführt. Die amtlich beauftragten Suchen durch Personen, Hundesuchgespannen, gegebenenfalls begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie die Absuche mittels Drohnen sind durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

### 5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere, die Sammlung des Aufbruchs und dessen Entsorgung hygienisch erfolgt.

## II. Für die Sperrzone I werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den unter B. I. aufgeführten Maßregeln, angeordnet:

### 1. Maßregeln für Jagdausübungsberechtigte

- a. Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.
- b. Die unter B. I.1. verfügte Anordnung zur verstärkten Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand unter einem Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird.
- c. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist ausschließlich über die veterinärbehördlich zugelassenen Annahmestellen unverzüglich einer unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 ABs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>10</sup> zuzuführen.
- d. Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind möglichst zu vermeiden. Die jagdlich genutzte Kleidung sollte bei mindestens 60°C mit

einem Waschmittel gewaschen nach sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände nach der Jagd gereinigt und desinfiziert werden.

- e. Der Transport von erlegtem Schwarzwild einschließlich der Nebenprodukte (Aufbruch, Schwarten, Knochen) darf nur in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen.
- f. Nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind der unschädlichen Entsorgung über die veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen zuzuführen.

Die Abgabe soll im unaufgebrochenen Zustand erfolgen. Die Entgegennahme der Wildschweine ist durch den verantwortlichen Betreiber der Annahmestelle nach den Vorgaben der Veterinärbehörde dokumentieren zu lassen.

- g. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist, soweit möglich, zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.
- h. Das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ausfuhr von frischen Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von tierischen Nebenprodukten der Wildschweine, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, sind verboten.
- i. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten.

## 2. Maßregeln für Schweinehalter

Auf die Pflichten für Schweinehalter gemäß den ohnehin geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Sperrzone I entsprechend den §§ 14 d bis 14 h der SchwPestV und der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung (SchHaltHygV)<sup>11</sup> wird verwiesen.

### **C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.

### **D. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum 31. August 2024.

### **E. Außerkrafttreten**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 01/2024 vom 19. Januar 2024 außer Kraft.

### **F. Hinweise**

#### 1. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

- Erreichbarkeit per E-Mail, allgemeine Anfragen: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)
- E-Mail-Adresse für Fallwildmeldung: [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de)
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst der amtlichen Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

## 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien

Eine aktuelle „Übersicht über Aufwandsentschädigungen für die Jagd, Fallwildsuche, Beprobung und Entnahme von Schwarzwild“ ist auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.

Voraussetzungen für die Prämiengewährung sind unverzüglich eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen, hygienisch und auslaufsicher verpackte Proben sowie durchgeführte Plausibilitätsprüfungen (z. B. Pürzel für Pürzelprämie, Bestätigung der Annahmestelle für Entgegennahme der nicht aufgebrochenen Wildschweinkadaver bei nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen).

## 3. Aufhebung von Verboten und Erteilung von Ausnahmen

Für die vorgenannten Maßregeln können in ausgewählten Fällen Ausnahmen durch die Veterinärbehörde zugelassen werden, soweit es die epidemiologische Lage zulässt und die Ausnahmeerteilung der gemeinsam mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmten Bekämpfungsstrategie nicht entgegensteht.

## 4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

### **Begründung:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)<sup>7</sup> die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die gehaltene Schweine und Wildschweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann. Es sind daher Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die unter anderem die Einrichtung einer infizierten Zone mit Abbildung von Sperr- und Schutzzonen zur Abgrenzung und zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung dieser Seuche umfassen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald selbst wurde die Afrikanische Schweinepest erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein innerhalb

des ehemaligen Kerngebietes 3 und nachfolgend bei insgesamt 82 Wildschweinen die ASP nachgewiesen. Das letzte an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Wildschwein wurde im LDS am 21. Oktober 2021 detektiert. Alle weiteren Wildschweinkadaver sowie alle gesund erlegten Wildschweine inner- und außerhalb des Restriktionsgebietes im Landkreis Dahme-Spreewald wurden negativ auf die Tierseuche getestet.

Insbesondere die

- intensiven Fallwildsuchen mit Beräumung des Infektionsgebietes von potentiell kontaminierten Schwarzwildkadavern oder Teilen davon,
- die Reduktion des Wildschweinebestandes und
- die konsequente Wartung und Pflege der Absperrungen mittels wildschweinsicheren Zäunen

in Verbindung mit den Monitoringuntersuchungen von allen, einschließlich den gesund erlegten, Wildschweinen im Landkreis bewirkten, dass die Infektionsketten nachweislich unterbrochen werden konnten und die Maßnahmen geeignet und wirksam sind.

Angesichts der Wirksamkeit der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind in den Sperrzonen II in mehreren Landkreisen Brandenburgs in den letzten zwölf Monaten keine neuen Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen und Wildschweinen aufgetreten. Mit der Verkleinerung der Sperrzonen wurde damit hinsichtlich der Abgrenzung der Seuchenlage in den betroffenen Gebieten nach aktueller Risikobewertung Rechnung getragen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die Anordnung zur flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes, die Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche und zur Anzeige, Kennzeichnung und Probenahme jedes verendet aufgefundenen Wildschweins einschließlich Unfallwild und die Anordnung zur Untersuchung von jedem erlegten Wildschwein außerhalb von Restriktionszonen stützen sich auf den Erlass des MSGIV vom 27. Februar 2024.

Die Anordnung zur weiteren Duldung der wildschweinsicheren Zäune und dem Verschließen der Tore stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Der Beibehalt von ausgewählten Zaunabschnitten und deren Funktionstüchtigkeit ist unerlässlich, um die Eingrenzung von Infektionsgebieten in anderen Landkreisen wirksam aufrecht zu erhalten.

Gemäß Erlass des MSGIV vom 17. März 2022 ist die Aufhebung schrittweise in drei Phasen möglich. In Dahme-Spreewald sind alle Voraussetzungen zur Aufhebung der aufgrund der Afrikanischen Schweinepest verfügten Sperrzonen innerhalb des Landkreises erfüllt. Aufgrund der durch die Afrikanische Schweinepest bestehenden Sperrzonen im Landkreis Spree-Neiße ist, angrenzend an die bis zur Kreisgrenze verfügte Sperrzone II, jedoch weiterhin auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-

Spreewald eine Sperrzone I als Überwachungszone mit den unter II. ausgewiesenen Maßregeln auszuweisen. Die zur Abgrenzung der Afrikanischen Schweinepest errichteten wildschweinsicheren Zäune sind daher, insbesondere zur Aufrechterhaltung einer Weißen Zone um das Kerngebiet 6, zur Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche weiterhin funktionsfähig zu halten. Andere vormals zur Abgrenzung der Afrikanischen Schweinepest errichteten Zäune werden nachfolgend zurückgebaut.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, um weiterhin eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern.

Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

### Rechtsgrundlagen:

- 1) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/760** der Kommission vom 23. Februar 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 2) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 3) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 4) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 5) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- 6) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)
- 7) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 8) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 9) **Erllass** „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 27. Februar 2024 (Gesch-Z.: 07-32-0619/2023-001/015)

- <sup>10)</sup> **VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009** des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- <sup>11)</sup> **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

Dr. Guth  
Amtstierärztin